
Innerschweizer Schriftstellerinnen- und Schriftstellerverein

ISSV

(gegründet am 27. I. 1943)

Statuten

Diese Statuten wurden redaktionell vom Vorstand des ISSV angepasst und an der ordentlichen Jahresversammlung vom 17. Oktober 2015 genehmigt. Das Statut ersetzt dasjenige vom 27. Oktober 2007, das vom 7. Oktober 1963, das vom 8. Mai 1957 sowie das vom 30. April 1952.

- Art. 1 Der Innerschweizer Schriftstellerinnen- und Schriftstellerverein (nachfolgend ISSV genannt) ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Sekretariats.
- Art. 2 Der ISSV vertritt die Interessen seiner Mitglieder und setzt sich für deren öffentliche Unterstützung ein. Der ISSV verfolgt seinen Zweck
1. durch Förderung der literarischen Tätigkeit in der Innerschweiz im Rahmen des Möglichen,
 2. durch öffentliche Veranstaltungen,
 3. durch gemeinsame Publikationen,
 4. durch Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen und Organisationen im In- und Ausland,
 5. durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen.
- Art. 3 Der ISSV besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Kollektivmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern.
- Art. 4 Aktivmitglieder des Vereins können in der Regel Personen werden, die einen nachweisbaren Bezug zur Innerschweiz (zu den Kantonen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern oder Zug) haben. Bewerberinnen und Bewerber haben ein literarisches oder literaturnahes Schaffen mit seriösen Veröffentlichungen zu belegen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 6 Als Gönnerinnen und Gönner können Personen aufgenommen werden, welche die Innerschweizer Literatur fördern oder dem ISSV nahe stehen. Sie unterstützen den Verein ideell und materiell.
- Kulturelle Institutionen, Vereine oder Interessengruppen können Kollektivmitglieder werden. Dazu leisten sie einen jährlichen Beitrag.

- Art. 7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den ISSV in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod,
 - b) den Austritt (wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres jedoch bezahlt werden muss) oder
 - c) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».
- Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Jahresversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.
- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. Die Jahresversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.
- Art. 10 Die ordentliche Jahresversammlung findet im ersten Halbjahr statt, abwechselnd in den verschiedenen Kantonen der Innerschweiz. Die Geschäfte der Jahresversammlung umfassen:
1. Genehmigung des letztjährigen Protokolls
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 3. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts sowie Entlastung des Kassiers
 4. Festsetzung des Jahresbeitrags
 5. Wahlen – für die Dauer von drei Jahren
 1. von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident
 2. der weiteren Vorstandsmitglieder
 3. der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
 6. Totenehrung
 7. Vorstellung der neuen Mitglieder
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Allfällige Statutenänderungen
 10. Behandlung von Anträgen

Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

-
- Art. 10 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden,
Forts. wenn der Vorstand dies für dringlich erachtet oder wenn mindestens
zwanzig Mitglieder dies verlangen.
Die Traktandenliste wird den Mitgliedern zehn Tage vor der Jahres-
versammlung zugestellt.
- Art. 11 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er zählt mindestens fünf Mitglieder.
Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht in den Aufgaben-
bereich der Jahresversammlung fallen.
Er schafft ein Sekretariat und bestimmt die Redaktion des Mittei-
lungsblattes. Der Vorstand betreut eine Website und führt ein Archiv.
- Art. 12 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der
Jahresversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der
Jahresversammlung gewählten Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.
- Art. 13 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmit-
gliedern verpflichtet.
- Art. 14 Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder-
versammlung.
- Art. 15 Über die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereins-
vermögens entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-
versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Luzern, 17. 10. 2015
Für den Vorstand des ISSV:
Daniel Annen, Präsident
